

Benennung der Gegenstände. (Waaren.)	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Accisabgabe in der Stadt.	Accisabgabe auf den Dorf etc.
		1813	1813
bei gläsernen oder feineren Gefäßen, 20 vom bei hölzernen Kisten, Kästern etc. 10 vom bei Matten und Säcken, . . . 3 vom	Hundert des Brutto Hundert des Brutto Hundert des Brutto	Gewichts. Gewichts. Gewichts.	
3. Bei der Accisberechnung nach dem Geldwerthe der Waare ist sich nach dem Einkaufspreise derselben, mit Inschluß der Verpackung, zu richten.			
4.) Die volle Ladung eines einmännlichen Schiebekar- rens oder Schiebedachs ist zu $\frac{1}{2}$ Centner, die eines dergleichen Korbs, Trage etc. zu $\frac{1}{3}$ Centner anzu- nehmen, ein Handkorb wird einem halben Trage- Lothe gleich geschätzt.			